



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 25. September 2013

Konsultation zum Zwischenbericht des Steuerungsorgans Unternehmenssteuerreform III „Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit“

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen der Konsultation sind insgesamt 34 Stellungnahmen eingegangen. Der Zwischenbericht beschreibt vier mögliche steuerpolitische Stossrichtungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die vom Steuerungsorgan empfohlene Stossrichtung besteht aus der Kombination von Stossrichtung 2 und 3. Die darin enthaltenen Elemente umfassen die Einführung neuer Sonderregelungen (Stossrichtung 2) als Ersatz für die Abschaffung heutiger kritisierter Sonderregelungen, kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen (Stossrichtung 3) und den Abbau bestimmter Steuerlasten zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität.

Damit die finanziellen Lasten der Reformen ausgewogen verteilt sind, soll der Bund den Kantonen mit vertikalen Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum verschaffen. In diesem Zusammenhang ist auch der bestehende Finanzausgleich anzupassen. Diese Anpassung soll aber weiterhin einen fairen interkantonalen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ermöglichen.

Aus der Konsultation geht hervor, dass sämtliche Kantone, welche eine Stellungnahme einreichten, und die Mehrheit der konsultierten Verbände die vom Steuerungsorgan vorgeschlagene Stossrichtung unterstützen. Einige der Kantone sprechen sich dafür aus, die Einführung neuer Sonderregelungen im StHG verbindlich und zwecks internationaler Akzeptanz möglichst eng zu definieren. Die KdK und auch die Kantone sind mehrheitlich der Auffassung, dass sich die steuerlichen Massnahmen zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität unabhängig von der USR III umsetzen lassen. Die KdK und die Mehrheit der Kantone sprechen sich explizit für die Beibehaltung der formellen Harmonisierung aus und wollen keine Verschärfung des interkantonalen Steuerwettbewerbs.

Bei den Kantonen, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, wird die Grundkonzeption des Finanzausgleichs durchwegs anerkannt. In Bezug auf die notwendige Anpassung des Finanzausgleichs verlangt die KdK, dass neben dem vorgeschlagenen Übergang zu einem System der Gewichtung nach der durchschnittlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen alternative Modelle mit Berücksichtigung allfälliger Boxenlösungen zu prüfen sind. Diese Einstellung deckt sich auch mit den zahlreichen Vorbehalten der Kantone zu den vorgeschlagenen Ausschöpfungsfaktoren.

Bei den Massnahmen zum Ausgleich der Anpassungslasten gehen die Meinungen der Kantone auseinander. Die KdK und einige Kantone wollen eine generelle Unterstützung der Kantone für die angestrebten kantonalen Gewinnsteuersenkungen. Einige Kantone fordern hingegen eine Unterstützung der Kantone durch den Bund im Ausmass ihrer Betroffenheit. Immerhin gibt es einige Kantone, die, wie auch die KdK, zeitlich begrenzte Unterstützungsleistungen im Sinne eines Härteausgleichs befürworten.

Zu den vorgeschlagenen Grundsätzen der Gegenfinanzierung auf Bundesebene finden sich zwar zahlreiche Stellungnahmen, jedoch lassen sich weder bei den Kantonen noch bei den Verbänden klare Präferenzen erkennen.

Erwähnenswert ist im Übrigen, dass die KdK und damit die Mehrheit der Kantone sich für die Behandlung der Änderungen des StHG's und des FiLAG's in der gleichen Vorlage aussprechen.

1. Ausgangslage

Im Dezember 2008 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, eine Vorlage für die USR III zu erarbeiten. Angesichts der verschärften internationalen Kritik, insbesondere der EU und der OECD, hat der Bundesrat am 4. Juli 2012 das Mandat für den Dialog mit der EU über die Unternehmensbesteuerung verabschiedet. Daneben hat der Bundesrat das EFD beauftragt (BRB vom 1. Juni 2012) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Konsultation der interessierten Wirtschaftskreise seine Arbeiten im Bereich des Unternehmenssteuerrechts fortzuführen. Dabei sei den folgenden Vorgaben Rechnung zu tragen:

- Die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz soll gewahrt und weiterentwickelt werden. Gleichzeitig soll sich der interkantonale Wettbewerb weiterhin in einem transparenten Rahmen abspielen, d.h. über die Steuersätze und/oder über gesetzlich geregelte Sonderregelungen.
- Die internationale Akzeptanz bzw. die Rechts- und Planungssicherheit sollen erhöht werden.
- Sicherstellung ausreichender Einnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden zur Finanzierung staatlicher Tätigkeiten.
- Die Auswirkungen auf den nationalen Finanzausgleich sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

In der Folge hat das EFD gemeinsam mit der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine paritätische Projektorganisation eingesetzt. Ihr Auftrag ist es, Vorschläge zur Anpassung des Unternehmenssteuersystems unter Beachtung obengenannter Ziele auszuarbeiten.

Am 17. Mai 2013 hat das Steuerungsorgan, die gemeinsame Projektorganisation des EFD und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), den Zwischenbericht zu den Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III) publiziert. Darin wurde die steuer- und finanzpolitische Stossrichtung der Unternehmenssteuerreform entwickelt. Damit die Projektorganisation die steuer- und finanzpolitischen Massnahmen weiter konkretisieren kann, wurden die Kantone und gesamtschweizerische Dachverbände (economiesuisse, SGV, Schweiz. Arbeitgeberverband, SBVg, SGB, Travail.Suisse) konsultiert. Die Konsultation dauerte vom 18. Juni bis 31. August 2013. Insgesamt gingen 34 Stellungnahmen ein.

2. Der Zwischenbericht

2.1 Internationale Kritik und Ziele der Reform

Im Zentrum der internationalen Kritik stehen die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften, insbesondere weil sie ausländische Erträge teilweise privilegiert besteuern (sogenanntes „ring fencing“). Die mit der Kritik verbundene Unsicherheit wird von den Unternehmen zunehmend als Nachteil wahrgenommen. Diese Steuerstatus ermöglichen den Kantonen im internationalen Wettbewerb bezüglich mobiler (d.h. rasch in andere Länder verlegbare) Aktivitäten kompetitiv zu sein. Eine ersatzlose Abschaffung der kantonalen Steuerstatus hätte daher eine Einschränkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und eine Verschärfung des interkantonalen Steuerwettbewerbs zur Folge. Im Weiteren droht ein substantieller Verlust von Arbeitsplätzen. Deshalb soll die Reform so ausgestaltet werden, dass die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gefestigt und ein akzeptabler Ausgleich zwischen Bund und Kantonen bzw. zwischen den Kantonen gewährleistet ist.

2.2 Steuerpolitische Massnahmen

Um den Wegzug von heute privilegiert besteuerten Unternehmen zu verhindern, schlägt das Steuerungsorgan die Kompensation einer allfälligen Abschaffung bzw. Anpassung der kantonalen Steuerstatus mit gezielten Massnahmen vor. Das Steuerungsorgan spricht sich nach Prüfung verschiedener möglicher Strategien für eine Stossrichtung aus, die aus drei Elementen besteht:

- Einführung von neuen Sonderregelungen
- Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen
- Abbau bestimmter Steuerlasten zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität

Neue Sonderregelungen dürfen aber nicht ausländische Erträge privilegiert besteuern. Sie dürfen auch nicht auf eine internationale Nichtbesteuerung ausgerichtet sein. Zudem müssen sie steuersystematisch begründbar oder nachweislich in mindestens einem EU-Mitgliedstaat angewendet werden. So soll sichergestellt werden, dass die erforderliche internationale Akzeptanz erreicht wird. Im Vordergrund stehen Massnahmen wie Lizenzboxen, die in der EU teilweise bereits Anwendung finden, und die zinsbereinigte Gewinnsteuer.

Damit das erreichte Ausmass an formeller Harmonisierung der direkten Steuern erhalten bleibt, empfiehlt es sich, dass die neuen Regelungen für die Kantone verbindlich vorgeschrieben werden. Soweit die Sonderregelungen nicht ausreichen, um die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, können die Kantone auch auf Gewinnsteuersatzsenkungen zurückgreifen.

2.3 Ausgleichsmassnahmen

Die Implementierung der steuerpolitischen Ersatzmassnahmen reduziert das Gewinnsteuersubstrat der Kantone. Das Steuerungsorgan ist der Ansicht, dass diese Verluste durch vertikale Ausgleichsmassnahmen des Bundes gedämpft werden müssen. Es ist aber gleichzeitig auch der Auffassung, dass die Kantone einen vergleichbaren eigenen Beitrag beim Tragen der finanziellen Lasten, der mit der Reform verbunden ist, zu leisten haben. Als Ausgleichsmassnahmen in Frage kommen eine direkte Unterstützung, wie etwa die Erhöhung der Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen (namentlich die Erhöhung der Kantonsanteile an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer oder der Verrechnungssteuer), oder eine indirekte Unterstützung durch steuerliche Entlastungen für Unternehmen auf Bundesebene (z.B. Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, Verbesserungen beim Beteiligungsabzug von juristischen Personen, Verbesserungen bei der Konzernfinanzierung).

2.4 Ressourcenausgleich

Im geltenden Ressourcenausgleich spielen die kantonalen Steuerstatus eine besondere Rolle. Die Gewinne dieser Gesellschaften werden aufgrund der geltenden Vorschriften im StHG nur beschränkt abgeschöpft. Diesem Umstand wurde im bestehenden Ressourcenausgleich durch eine tiefere Gewichtung als die der Gewinne von ordentlich besteuerten Gesellschaften Rechnung getragen. Auch mit dem Wegfall der kantonalen Steuerstatus wären Gewinne juristischer Personen steuerlich weniger stark ausschöpfbar als Einkommen natürlicher Personen. Deshalb bedarf es einer Anpassung des Ausgleichssystems; andernfalls ist die politische Akzeptanz und damit die Funktionsfähigkeit des Ressourcenausgleichs gefährdet. Wie diese Anpassung im Detail erfolgt, hängt von den konkreten steuerpolitischen Massnahmen innerhalb der USR III ab.

2.5 Gegenfinanzierung auf Bundesebene

Bund und Kantone werden infolge der USR III Mindereinnahmen ausweisen. Der Bund wird hauptsächlich durch die vorgeschlagene direkte oder indirekte Unterstützung der Kantone betroffen sein; und die Kantone werden durch die Senkung der Gewinnsteuersätze oder den Verlust von Steuersubstrat (Wegzug von Unternehmen) Einnahmeausfälle erleiden. Insofern kann die USR III auch als Steuersenkungsvorlage verstanden werden. Für die Unternehmen, welche aufgrund des Verlustes des Sonderstatus eine Steuererhöhung haben, wird die

Belastung zumindest abgedeckt und mit Anpassungsfristen eine Planungssicherheit geschaffen. Auf Bundesebene gelten für die Unterstützungsmassnahmen aufgrund des ausgabeseitig begrenzten Entlastungspotentials dabei folgende Grundsätze:

- Die Frage der Gegenfinanzierung muss integraler Bestandteil der USR III sein.
- Falls die USR III zu grossen Mehrbelastungen im Bundeshaushalt führt, muss die Gegenfinanzierung auch substantielle einnahmeseitige Elemente aufweisen.
- Ausgabenseitige Kompensationen sollen nicht mit grundlegenden Strukturreformen vermischt werden oder durch Lastenabwälzungen auf die Kantone erfolgen.

3. Eingegangene Stellungnahmen

3.1 Kantone (25)

ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD; VS, NE, GE, JU sowie Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

3.2 Verbände/Organisationen (9)

Economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Centre Patronal (CP), Travail.Suisse, Genève Place Financière (GPF), Fédération des Entreprises Romandes (FER) und Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), welche sich grundsätzlich der Stellungnahme von economiesuisse anschliesst und sich - mit Ausnahme bezüglich des Bereichs Finanzierungen - auf allgemeine Bemerkungen beschränkt.

4. Ergebnisse der Konsultation

4.1 Steuerpolitische Massnahmen

4.1.1 Grundsätzliche Einstellung zur Stossrichtung des Steuerorgans

- **Sämtliche Kantone**, die eine Stellungnahme eingereicht haben, die **KdK** und 5 Verbände (**economiesuisse**, **SBVg**, **CP**, **GPF**, **FER**) unterstützen die vom Steuerorgan empfohlene steuerpolitische Stossrichtung.
- Der **SGV** tritt dafür ein, dass der Steuerstatus der Holdinggesellschaft nicht abgeschafft wird. Ansonsten unterstützt auch er die Stossrichtung des Steuerorgans.
- 2 Verbände (**SGB**, **Travail.Suisse**) sind der Meinung, dass privilegierte Steuerstatus abgeschafft werden sollten und lehnen Boxenlösungen als Ersatzmassnahmen ab. Sie begründen dies damit, dass eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Unternehmensgewinnen innerhalb der Schweiz sich nicht rechtfertigen lässt und generelle kantonale Steuersenkungen volkswirtschaftlich schädlich seien.

4.1.2 Einführung neuer Sonderregelungen

- 6 Kantone (**ZH**, **BE**, **BS**, **VD**, **NE**, **GE**) sprechen sich aus Gründen der internationalen Akzeptanz dafür aus, dass Lizenzboxen¹ verbindlich im StHG zu regeln seien, und

¹ Zur Klarstellung bezüglich der Ausgangslage bei der Ersatzmassnahme Boxenlösung ist anzumerken, dass die Ausgestaltung oder Art der Box (z.B. F&E-box, Handelsbox) im Zwischenbericht nicht abschliessend diskutiert wurde.

eng ausgestaltet werden sollten; d.h. nur selbst entwickelte, erworbene und lizenzierte Patente und Verfahren von Gesellschaften umfassen.

- Der **CP** vertritt die Auffassung, dass Boxenlösungen möglichst weit ausgestaltet werden sollten und nicht im StHG, sondern im kantonalen Gesetz reglementiert werden können.
- Der **SGV** ist der Ansicht, dass Boxenlösungen nicht eurokompatibel sein müssen und zuzulassen sind, sofern die Anwendung in einem OECD Mitgliedstaat nachgewiesen ist. Bund und Kantone sollen Boxenlösungen in DBG und kantonalen Steuergesetzen selbständig normieren.
- Der Kanton **TG** schlägt vor, dass eine Boxenlösung auch bei der direkten Bundessteuer geprüft werden sollte.
- 2 Kantone (**ZG, TI**) schlagen vor, dass neben Lizenzboxen weitere Möglichkeiten, wie z.B. Handelsboxen, zu prüfen seien, um die internationale Konkurrenzfähigkeit des Steuerstandortes Schweiz zu sichern.
- Der Kanton **SH** pocht darauf, dass für gemischte Gesellschaften Ersatzlösungen zu finden seien oder zumindest deren Einführung den Kantonen ermöglicht werde.
- Der Kanton **SZ** und 2 Verbände (**economiesuisse, SBVg**) sind für eine flexiblere Anwendung des Massgeblichkeitsprinzips.
- 2 Kantone (**ZH, OW**) sowie der **SBVg** befürworten die zinsbereinigte Gewinnsteuer, während der Kanton **BS** der Ansicht ist, diese trage nicht zur Stärkung der Standortattraktivität bei.

4.1.3 Aussagen im Zusammenhang mit den kantonalen Gewinnsteuersenkungen

- **Travail.Suisse** möchte bei einer Senkung der kantonalen Gewinnsteuern gleichzeitig die direkte Bundessteuer auf 10-11% erhöhen und einen kantonalen Minimalsteuersatz nahe dem heutigen durchschnittlichen kantonalen Gewinnsteuersatz fixieren.
- Der Kanton **BS** und der **SGB** finden, eine generelle Senkung der Gewinnsteuern auf kantonalen Ebene könne subsidiär notwendig sein, sei jedoch für sich alleine als Ersatzmassnahme nicht sinnvoll.

4.1.4 Allgemeine Stärkung der Standortattraktivität

- Die **KdK** ist der Meinung, dass Massnahmen zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität keinen technischen Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Steuerstatus hätten. Dieser Meinung schliessen sich die **Kantone** mehr oder weniger explizit an. Massnahmen zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität könnten daher unabhängig von der USR III umgesetzt werden.
- 4 Verbände (**economiesuisse, SBVg, GPF, FER**) sprechen sich für eine Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital aus.
- 3 Verbände (**economiesuisse, SBVg, FER**) würden Massnahmen begrüessen, welche die Konzernfinanzierung verbessern.
- **Economiesuisse** nennt im Weiteren als Massnahmen zur allgemeinen Stärkung der Standortattraktivität die Einführung einer Zahlstellensteuer, die Anpassung des Systems der pauschalen Steueranrechnung sowie die Optimierung des Beteiligungsabzuges.
- Die **SBVg** schlägt weiter vor, die Einführung einer Gruppenbesteuerung und den Verzicht auf die kantonale Kapitalsteuer zu prüfen. Ein Verzicht auf die Kapitalsteuer wird auch von der **FER** befürwortet.

4.1.5 Interkantonaler Steuerwettbewerb und Steuerharmonisierung

- Die **KdK**, 13 Kantone (**BE, BS, BL, UR, OW, SZ, GL, ZG, FR, BL, SG, TG, VS**), und der **SGV** sprechen sich explizit für die Beibehaltung des Niveaus der formellen Harmonisierung bei der Unternehmensbesteuerung aus. Neue Regelungen sind daher in der Bundesgesetzgebung (StHG) zu definieren.
- 2 Verbände (**SGV, CP**) sind der Ansicht, dass die Kantone selber entscheiden sollen, ob sie eine Massnahme einführen wollen oder nicht.
- Die **KdK**, 3 Kantone (**BE, VS, JU**) und 2 Verbände (**SGV, CP**) sind der Auffassung, dass kantonale Steuersätze in der Kompetenz der Kantone bleiben sollen und wollen keine materielle Harmonisierung.
- 2 Kantone (**VD, GE**) fordern, dass Kantone, die vom Finanzausgleich profitieren, ihre Steuersätze nicht unter den Durchschnitt der Steuersätze der Geberkantone senken dürfen.
- Der Kanton **TI** und 3 Verbände (**travailsuisse, SGB, FER**) wollen zur Steigerung der internationalen Akzeptanz für die Ersatzmassnahmen auch eine vertikale Harmonisierung.
- 2 Verbände (**SGV, CP**) lehnen Überlegungen zur Einsetzung einer Kontrollkommission im Rahmen der USR III ab, während der Kanton **ZH** eine Diskussion darüber sinnvoll fände.

4.2 Finanzpolitische Massnahmen

4.2.1 Auswirkung auf den Ressourcenausgleich

- Die **KdK**, 16 Kantone (**ZH, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, SG, TG, TI, VS, JU**) und 2 Verbände (**economiesuisse, SBVg**) unterstützen die Vorgabe des Steuerorgans, am grundsätzlichen Konzept des Ressourcenausgleichs festzuhalten, und erachten eine Anpassung im Ressourcenausgleich als notwendig.
- Die **KdK** verlangt, dass neben dem Übergang zu einem System der Gewichtung nach der durchschnittlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen alternative Modelle mit Berücksichtigung allfälliger Boxenlösungen zu prüfen sind.
- 9 Kantone (**UR, SZ, SG, GL, NW, AG, TG, NE, JU**) äussern Vorbehalte oder Ablehnung zum Übergang des Systems der Gewichtung nach der durchschnittlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristische Personen (Ausschöpfungsfaktor 33% oder 25%).
- 7 Kantone fordern (**UR, BS, SH, AR, AG, TG, VS**), dass im Finanzausgleich die auf Bundesebene verankerten neuen Sonderregelungen/Ersatzmassnahmen mit einem neuen Gewichtungsfaktor (analog der Statusgesellschaften) zu berücksichtigen sind.
- Der Kanton **GL** verlangt die Gewährleistung einer minimalen Ausstattung der ressourcenschwächsten Kantone mit finanziellen Ressourcen über den NFA.
- Der Kanton **OW** findet, dass Ertragsausfälle aus der Besteuerung von Unternehmen und Belastungsverschiebungen beim Finanzausgleich nicht einseitig zulasten der Kantone ausfallen dürfen.
- Während der Kanton **BS** und der **SGB** die Verstärkung des Soziodemografischen Lastenausgleichs, wie z.B. der Abgeltung von Zentrumslasten mit Bundesmitteln, fordern, lehnt der Kanton **AI** eine höhere Gewichtung der Städte ab.

4.2.2 Massnahmen zum Ausgleich der Anpassungslasten

- Die **KdK** sowie 6 Kantone (**SG, NW, SZ, TG, AG, VS**) plädieren grundsätzlich für eine generelle, wettbewerbsneutrale Unterstützung der Kantone durch den Bund, während 6 Kantone (**UR, OW, SH, VD, GE, JU**) und 1 Verband (**PFG**) eine substantielle Kompensation bei Betroffenheit fordern.
- Die **KdK** und 6 Kantone (**ZH, BS, SZ, NW, VD, GE**), sowie 1 Verband (**Travail.Suisse**) fordern, dass zeitlich begrenzte Unterstützungsleistungen - im Sinne eines Härteausgleichs - für Kantone, die durch die Abschaffung der Steuerstatus oder infolge von Gewinnsteuersenkungen mit Steuerausfällen betroffen sind. **AR** ist jedoch gegen die Entschädigung von Steuerausfällen, die durch eigene Gewinnsteuersenkungen verursacht werden.
- 6 Kantone (**ZH, SZ, OW, BL, VS, JU**) und 3 Verbände (**SGV, SBVg, FER**) befürworten eine steuerliche Entlastung der juristischen Personen auf Bundesebene (z.B. über die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer im DBG). Dadurch soll der Druck reduziert werden, die kantonale Gewinnsteuer zu senken. Der Kanton **BS** lehnt diese Massnahme explizit ab.
- 4 Kantone (**BS, VS, NE, JU**) und 3 Verbände (**SGV, SGB, economiesuisse, SBVg**) sprechen sich für die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, der Erhöhung des Kantonanteils an der direkten Bundessteuer oder der Verrechnungssteuer aus.
- 2 Kantone (**BS, TG**) wollen, dass eine Erhöhung der Bundesmittel für die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV als Ansätze zur Kompensation vertieft geprüft werden.

4.2.3 Gegenfinanzierung auf Bundesebene

- 2 Verbände (**SGB, Travail.Suisse**) schlagen eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes bei der direkten Bundessteuer vor.
- Der **SGB** würde eine Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips und die Beschränkung der Verlustvorträge begrüssen.
- **Travail.Suisse** ist für eine Ausweitung der Bemessungsgrundlage bei der Einkommenssteuer.
- Der **SGV** ist der Meinung, dass auch die Kantone einen Teil der Steuerausfälle mitfinanzieren sollen.
- 5 Verbände (**SGV, SGB, economiesuisse, SBVg, FER**) lehnen es ab, für die Finanzierung der Kompensationszahlungen und zur Erhöhung des finanzpolitischen Spielraumes das Instrument einer neuen Beteiligungssteuer, einer Erhöhung der Mehrwertsteuer oder einer Reduktion von Steuerabzügen für natürliche Personen einzuführen.
- Der **GPF** lehnt insbesondere eine Erhöhung der Einkommenssteuer ab.
- Der **CP** spricht sich gegen eine Kapitalgewinnsteuer aus.
- Der **SGB** möchte auf weitere Steuersenkungsvorlagen, wie z.B. die Teil-Abschaffung der Stempelabgabe, verzichten.
- 2 Verbände (**economiesuisse, SBVg**) sind der Ansicht, dass die längere Umsetzungszeit der Reform genügend finanzpolitischen Spielraum schaffe und somit keine Zusatzeinnahmen erforderlich seien.

- 3 Kantone (**BS, SO, JU**) finden, dass die Ansätze im Teilbesteuerungsverfahren und zur Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer weiterzuverfolgen sind.
- Der Kanton **SG** und **FR** fordern, dass Gegenfinanzierungen auf der Ausgabenseite zu erfolgen haben.

4.3 Weitere Aspekte

- Die **KdK** und 4 Kantone (**ZH, GL, OW, GL**) sprechen sich wegen des direkten Zusammenhanges der Änderungen im StHG und FiLaG für eine Behandlung in der gleichen Vorlage aus.
- Der **CP** kritisiert, dass der Bericht keine Aussagen zum Beteiligungsabzug, zur Verrechnungssteuer und den Verlustvorträgen macht, und zudem der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung zu wenig Beachtung schenkt.

Übersicht über Adressaten und Teilnehmer der Konsultation

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	---
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	---
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	--- (ausdrücklicher Verzicht)
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

3. Weitere interessierte Kreise

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Genève Place Financière	GPF	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>